

Textgegenüberstellung

geltende Fassung	vorgeschlagene Fassung
Artikel V – Änderung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes	
Zuständige Behörden	Zuständige Behörden
<p>§ 3. (1) Zuständige Behörden nach Art. 3 lit. c der Verordnung (EG) über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bundeskartellanwalt für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Z 1 angeführten Richtlinien, 2. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die im Anhang unter Z 2 angeführte Verordnung und die zu deren Ausführung ergangenen Vorschriften, 3. die Bundeswettbewerbsbehörde für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Z 3 angeführten Richtlinien, 4. die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und der Bundeskommunikationssenat für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Z 4 angeführten Richtlinie und 5. das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Z 5 angeführten Richtlinie. <p>.....</p>	<p>§ 3. (1) Zuständige Behörden nach Art. 3 lit. c der Verordnung (EG) über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bundesminister für Justiz für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Z 1 angeführten Richtlinien, 2. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die im Anhang unter Z 2 angeführte Verordnung und die zu deren Ausführung ergangenen Vorschriften, 3. die Bundeswettbewerbsbehörde für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Z 3 angeführten Richtlinien, 4. die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und der Bundeskommunikationssenat für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Z 4 angeführten Richtlinie und 5. das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Z 5 angeführten Richtlinie. <p>.....</p>
In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten
<p>§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit 29. Dezember 2006 in Kraft.</p>	<p>§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 29. Dezember 2006 in Kraft.</p> <p>(2) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2007 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.</p>